

Österreichische Entscheidungen zur Europäischen Unterhalts-Verordnung (EuUVO)

(VO [EG] Nr 4/2009 vom 18. 12. 2008, ABI L 2009/7, 1)

Gericht	Datum	GZ	Fundstelle	Rechtssätze	Artikel
OGH	20. 12. 2012	2 Ob 217/12v (2 Ob 218/12s)	EvBI 2013/86, 601 (<i>Garber</i>) = iFamZ 2013/81, 109 (<i>Fucik</i>) = ZfRV-LS 2013/33, 130	<p>Für Fragen der Anspruchs- und Parteienidentität zur Beurteilung der Rechtshängigkeit im Sinne der EuUVO kann auf die Lehre und Rsp zu Art 27 f EuGVVO zurückgegriffen werden, sind doch die Bestimmungen der Art 12 f EuUVO und der Art 27 f EuGVVO praktisch wortgleich und nach ihrer Zielrichtung völlig ident.</p> <p>Die mit Art 28 EuGVVO übereinstimmende Regelung der Aussetzung des Verfahrens wegen Sachzusammenhangs bildet einen Auffangtatbestand für jene Fälle, in denen die strengeren Voraussetzungen des Art 12 EuUVO nicht erfüllt sind, weil die erforderliche Partei- oder Anspruchsidentität nicht vorliegt, bei unkoordinierter Entscheidung der Gerichte aber dennoch rechtlich unvereinbare oder inhaltlich widersprüchliche Entscheidungen drohen. Der Begriff des „gewöhnlichen Aufenthalts“, der in der EuUVO nicht definiert wird, ist autonom auszulegen, wobei die in der Rsp des EuGH zu Art 8 Brüssel IIa-VO aufgestellten Kriterien heranzuziehen sind. Art 3 EuUVO, der nicht nur die internationale, sondern auch die örtliche Zuständigkeit regelt, bietet vier gleichwertige Zuständigkeitstatbestände an, die dem Antragsteller (Kläger) alternativ zur Verfügung stehen. Für ein bereits vor dem 18. 6. 2011 eingeleitetes Unterhaltsverfahren sind die einschlägigen Bestimmungen der EuGVVO maßgeblich. Die Frage, ob in einer Unterhaltssache, wenn das vor dem 18. 6. 2011 angerufene Gericht seine Zuständigkeit nach der EuGVVO zu prüfen hat, das zweite angerufene Gericht sein Verfahren nach Art 12 EuUVO auszusetzen habe, setzt voraus, dass die in den verschiedenen Mitgliedstaaten der EuGVVO und der EuUVO anhängigen Verfahren überhaupt denselben Anspruch betreffen und von denselben Parteien anhängig gemacht worden sind. Ist dies zu verneinen, liegt von vornherein kein Problem der Rechtshängigkeit vor.</p>	3, 12, 13, 15, 75

				<p>Art 12 und 13 EuUVO verfolgen den Zweck, einander widersprechende Entscheidungen in verschiedenen Mitgliedstaaten zu vermeiden. Die Entscheidung über eine amtswegige Aussetzung des inländischen Verfahrens wegen eines Sachzusammenhangs steht im pflichtgebundenen Ermessen des später angerufenen Gerichts. Bei einem Verfahren über die elterliche Verantwortung ist zwar ein Sachzusammenhang mit einem Unterhaltsverfahren grundsätzlich denkbar, für eine amtswegige Aussetzung des inländischen Verfahrens wegen eines Sachzusammenhangs besteht aber kein Anlass, wenn einander widersprechende Entscheidungen im konkreten Fall kaum zu erwarten sind. Wenn der Vater vor dem Gericht eines Mitgliedstaats eine finanzielle Beteiligung der Mutter am Unterhalt der Kinder erst für den künftig möglicherweise eintretenden Fall seines alleinigen Sorgerechts begehrt, während der vor dem österreichischen Gericht geltend gemachte Anspruch den laufenden Unterhalt der Kinder betrifft, sind weder der Gegenstand noch die Grundlagen der beiden Verfahren ident und ist Anspruchsidentität daher nicht gegeben.</p> <p>Im Fall eines Aufenthalts- und Betreuungswechsels müssen die Unterhaltsansprüche der Kinder ab diesem Zeitpunkt nach dem Recht des Staates des neuen gewöhnlichen Aufenthalts neu beurteilt werden. Gemäß Art 3 Abs 1 des für die nach dem 18. 6. 2011 fällig gewordenen Ansprüche maßgeblichen Haager Unterhaltsprotokolls folgen Unterhaltsansprüche dem Recht des Staates, in dem der Unterhaltsberechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.</p> <p>Im Unterhaltsstreit geht es im Kern darum, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die eine Partei der anderen Unterhalt schuldet. „Grundlage“ meint denselben Lebenssachverhalt, also dieselbe Unterhaltsbeziehung, resultierend aus einem konkreten familienrechtlichen Verhältnis.</p>	
OGH	6. 6. 2013	6 Ob 240/12f	EF-Z 2013/188, 285 = Zak 2013/600, 326	<p>Bei der Beurteilung desselben Gegenstands zweier Unterhaltsverfahren in verschiedenen Staaten ist vor dem Hintergrund des Art 12 EuUVO entscheidend, ob es im Kernpunkt beider Rechtsstreitigkeiten um dieselbe Frage geht. Kern eines Unterhaltsstreits ist dabei die Frage, ob, in welcher Höhe und für welchen Zeitraum die eine Partei der anderen Unterhalt schuldet.</p>	12
OGH	29. 8. 2013	1 Ob 136/13a	EF-Z 2014/63, 93 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2013/246, 317 = Zak 2013/688, 376	<p>Die auf einen längeren Zeitraum bezogene Zustimmung des unterhaltspflichtigen Elternteils zur vorübergehenden Übersiedlung des Kindes spricht gegen sein Vorbringen, dass der Auslandsaufenthalt nicht ausreichend verfestigt ist, um einen gewöhnlichen Aufenthalt iSd Art 3 lit b EuUVO zu begründen.</p>	3

OGH	29. 10. 2013	3 Ob 149/13b	JB1 2014, 330 = Zak 2014/66, 39 = ZIK 2014/107, 79	Im Rechtsbehelfsverfahren nach Art 32 ff EuUVO ist die Geltendmachung sämtlicher nachträglich entstandener materiell-rechtlicher Einwendungen jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn sie weder unstrittig noch rechtskräftig festgestellt (also nicht liquide) sind.	24, 32, 34
OGH	4. 6. 2014	7 Ob 83/14b	EF-Z 2015/32, 45 = iFamZ 2014/166, 241	Nach Art 15 EuUVO bestimmt sich das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) 2007 gebunden sind, nach diesem Protokoll. Es ist in der EU (mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreiches) ab dem 18. 6. 2011 anwendbar. Unterhaltspflichten vor dem Zeitraum seines Inkrafttretens am 18. 6. 2011 sind nach den bisherigen Bestimmungen zu prüfen. Unterhaltspflichten für den Zeitraum danach richten sich hingegen nach dem HUP 2007.	15
OGH	18. 11. 2015	3 Ob 157/15g		Die Übergangsvorschrift des Art 75 Abs 1 EuUVO bezieht sich nur auf das Erkenntnisverfahren. Der sachliche Anwendungsbereich der EuUVO umfasst alle Unterhaltspflichten, die „auf einem familien-, verwandtschafts- oder eherechtlichen Verhältnis oder auf Schwägerschaft beruhen“ (Art 1 Abs 1 EuUVO). Eine allgemeine Definition, was alles zum Unterhalt zählt, also etwa auch Abfindungen, Vermögensaufteilungen nach der Scheidung, Naturalien, Erfüllungsübernahmen uva konnte in der Erstellung der Verordnung nicht erreicht werden. Gemeint sind nur gesetzliche Unterhaltsansprüche, allerdings fällt selbstverständlich durch eine den gesetzlichen Anspruch konkretisierende Vereinbarung der grundsätzliche Charakter als „gesetzlicher“ Anspruch nicht weg. Weiters will die EuUVO selbst den Begriff möglichst weit ausgelegt wissen.	1, 75
OGH	17. 8. 2016	8 Ob 80/16x	ecolex 2016/428, 978 = EFZ 2016,/163, 330 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2016/200, 331 = Zak 2016/601, 319 = ZfRV-LS 2016/49	Die Bestimmungen der Art 12 EuUVO, Art 27 EuGVVO 2001, Art 29 EuGVVO 2012 und Art 19 Brüssel IIa-VO über die internationale Rechtsanhängigkeit gelangen nur dann zur Anwendung, wenn die zu beurteilenden (identen) Klagen vor Gerichten verschiedener Mitgliedstaaten erhoben werden. Wurde eine der Klagen in einem Drittstaat anhängig gemacht, so finden – grundsätzlich, außer es bestünde eine gegenteilige Judikatur des EuGH – die nationalen oder staatsvertraglichen Regelungen der Mitgliedstaaten über die Rechtsanhängigkeit Anwendung. Die EuGVVO und ebenso die EuUVO zwingt die Mitgliedstaaten daher nicht zur Beachtung der Rechtsanhängigkeit in einem Drittstaat und hindert dementsprechend das später angerufene Gericht eines Mitgliedstaats nicht an einer Sachentscheidung. Eine analoge Anwendung von Art 27 EUGVVO 2001 bzw Art 12 EuUVO kommt nicht in Betracht.	12

OGH	18. 10. 2016	3 Ob 156/16m	EvBI-LS 2017/10 = Zak 2017/81, 51	Der Senat schließt sich der Rechtsansicht der E 8 Ob 80/16x an.	12
OGH	18. 10. 2016	3 Ob 174/16h	EvBI-LS 2017/20 = iFamZ 2017/34, 61 (<i>Fucik</i>) = Zak 2017/82, 52	Auf eine Oppositionsklage, mit welcher geänderte Verhältnisse des Unterhaltspflichtigen behauptet werden, ist Art 24 Nr 5 EuGVVO 2012 nicht anwendbar, vielmehr ist die internationale Zuständigkeit nach Art 3 EuUVO zu bestimmen.	3 lit b
OGH	26. 1. 2017	3 Ob 2/17s	iFamZ 2017/193, 352 (<i>Fucik</i>) = Zak 2017/185, 111	Nach Art 5 EuUVO wird das Gericht eines Mitgliedstaats, sofern es nicht bereits nach anderen Vorschriften dieser Verordnung zuständig ist, zuständig, wenn sich der Beklagte auf das Verfahren einlässt. Zur inhaltsgleichen Vorschrift des Art 26 EuGVVO 2012 (Art 24 EuGVVO alt) vertritt der OGH in stRsp die Auffassung, dass das angerufene Gericht im Anwendungsbereich der EuGVVO eine internationale Unzuständigkeit nicht von Amts wegen a limine wahrnehmen darf, sondern dem Beklagten die Möglichkeit zu geben hat, sich einzulassen. Dieser Grundsatz gilt auch im Anwendungsbereich der EuUVO.	5
OGH	22. 2. 2017	3 Ob 234/16g	EvBI 2017/97, 674 (<i>Rudolf</i>) = EF-Z 2017/126, 231 (<i>Nademleinsky</i>) = iFamZ 2017/81, 123 (<i>Fucik</i>) = Zak 2017/227, 132	Nach Art 15 EuUVO bestimmt sich das auf Unterhaltspflichten anwendbare Recht für die Mitgliedstaaten, die durch das Haager Protokoll vom 23. 11. 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht (HUP 2007) gebunden sind, nach jenem Protokoll. Nach Art 75 Abs 1 EuUVO ist die EuUVO erst auf alle nach dem 18. 6. 2011 eingeleitete Verfahren anzuwenden. Das HUP 2007 aber ist in der Gemeinschaft (mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs) auch aufgrund des Ratsbeschlusses vom 30. 11. 2009 ab dem 18. 6. 2011 anwendbar. Dies bewirkt, dass trotz Art 75 Abs 1 EuUVO das HUP 2007 bereits mit seinem Inkrafttreten in den Mitgliedstaaten anzuwenden ist. Für ein am 18. 6. 2011 in einem Mitgliedstaat bereits eingeleitetes Verfahren gilt damit Art 22 HUP 2007. Danach findet dieses Protokoll nämlich keine Anwendung auf Unterhalt, der in einem Vertragsstaat für einen Zeitraum vor Inkrafttreten des Protokolls in diesem Staat verlangt wird. Unterhaltspflichten vor dem Zeitraum des Inkrafttretens sind also nach den bisherigen Bestimmungen zu prüfen, Unterhaltspflichten für den Zeitraum danach richten sich gemäß Art 2 HUP 2007 hingegen auch dann nach dem HUP 2007, wenn das darin bezeichnete Recht dasjenige eines Nichtvertragsstaats ist.	15, 75

OGH	28. 3. 2017	8 Ob 45/16z	iFamZ 2017/138, 292 (<i>Fucik</i>) = Zak 2017/326, 183 = ZfRV-LS 2017/29	Vorabentscheidungsersuchen an den EuGH zum Haager Protokoll: Der EuGH ist zwar nicht grundsätzlich zur Auslegung von internationalen Abkommen der Mitgliedstaaten berufen, jedoch verweist Art 15 EuUVO ausdrücklich auf die Anwendbarkeit des Haager Protokolls von 2007. Wenn ein Rechtsakt der Union auf ein solches Abkommen verweist, so kommt dem EuGH ausnahmsweise die Auslegungskompetenz zu. Zusätzlich hat die Europäische Union (mit Ausnahme Dänemarks und des Vereinigten Königreichs) das Haager Protokoll von 2007 mit Ratsbeschluss vom 30. 11. 2009 ratifiziert, womit die Auslegungskompetenz des EuGH begründet wurde.	15
OGH	30. 5. 2017	8 Ob 51/17h	iFamZ 2017/191, 351 (<i>Fucik</i>)	Selbst wenn die Voraussetzungen gegeben wären, die Art 19 EuUVO für eine ausnahmsweise Nachprüfung einer (in einem anderen Mitgliedstaat anzuerkennenden) Entscheidung vorsieht, hat die Nachprüfung allein durch das zuständige Gericht des Ursprungsstaats (hier Malta) stattzufinden. Eine Nachprüfung im Anerkennungsstaat ist nach Art 42 EuUVO ausgeschlossen.	19, 42
OGH	28. 11. 2017	2 Ob 235/16x	iFamZ 2018/3, 5 = Zak 2018/77, 53 = ZfRV-LS 2018/6, 44	Nach Art 75 Abs 1 iVm Art 76 EuUVO ist diese Verordnung allerdings nur auf Verfahren anwendbar, die ab dem 18. 6. 2011 eingeleitet wurden. Der Vater hat seinen Herabsetzungsantrag demgegenüber schon im Jahr 2008 gestellt. An der insofern nach altem Recht begründeten Zuständigkeit (Art 4 EuGVVO iVm §§ 110, 109 Abs 2, 114 Abs 1 JN) änderte sich daher durch das Inkrafttreten der EuUVO nichts.	75, 76
OGH	20. 11. 2018	10 Ob 72/18p	Zak 2019/152, 93 = EvBI-LS 2019/67 = Jus- Extra OGH-Z 6491	Die Geltendmachung des Ersatzes zu Unrecht gewährter Unterhaltsvorschüsse durch den Bund gemäß § 22 Abs 1 UVG gegenüber dem Zahlungsempfänger mit der Begründung, dass dieser Mitteilungspflichten gemäß § 21 UVG vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt habe, fällt nicht in den sachlichen Anwendungsbereich der EuUVO.	1
OGH	25. 1. 2019	8 Ob 133/18v	RIS-Justiz RS0131351	Der EuGH entschied (zu 8 Ob 45/16z) mit Urteil vom 20. 9. 2018, C-214/17, wie folgt: 1. Art. 4 Abs. 3 des mit Beschluss 2009/941/EG des Rates vom 30. 11. 2009 im Namen der EG gebilligten Haager Protokolls vom 23. 11. 2007 über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht ist dahin auszulegen, dass in einem Fall, wie dem, um den es im Ausgangsverfahren geht, wo der zu zahlende Unterhaltsbeitrag auf Antrag der berechtigten Person gemäß Art. 4 Abs. 3 des Haager Protokolls rechtskräftig nach dem am Ort des angerufenen Gerichts	5

				<p>geltenden Recht festgesetzt worden ist, dieses Recht nicht auch für einen Antrag auf Herabsetzung des festgesetzten Unterhaltsbeitrags maßgeblich ist, den die verpflichtete Person in der Folge bei einem Gericht des Staates, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, gegen die berechnigte Person stellt.</p> <p>2. Art. 4 Abs. 3 des Haager Protokolls vom 23. 11. 2007 ist dahin auszulegen, dass die berechnigte Person die zuständige Behörde des Staates des gewöhnlichen Aufenthalts der verpflichteten Person nicht im Sinne dieser Bestimmung „anruft“, wenn sie sich auf ein von der verpflichteten Person bei dieser Behörde eingeleitetes Verfahren im Sinne des Art. 5 EuUVO durch Bestreiten in der Sache einlässt.</p>	
OGH	16. 1. 2020	5 Ob 123/19b	Zak 2020/211, 134 (<i>Kolmasch</i>) = ZfRV-LS 2020/14, 93 (<i>Ofner</i>)	<p>Unterhaltstitel aus Mitgliedstaaten, die durch das Haager Unterhaltsprotokoll (HUP) gebunden sind (dh Unterhaltstitel aus allen Mitgliedstaaten außer Dänemark), werden gem Art 17 EuUVO in Österreich ex lege anerkannt und sind hier unmittelbar vollstreckbar. Die Vollziehung richtet sich nach der EO, wobei weder im Bewilligungs- noch im Vollzugsverfahren Besonderheiten gelten.</p> <p>Die Wirkungen der materiellen Rechtskraft einer anerkannten ausländischen Entscheidung richten sich nach dem Recht des Entscheidungsstaats, weil die Anerkennung zu einer Erstreckung der dort bestehenden Wirkungen führt. Ob ein rechtskräftiger rumänischer Unterhaltstitel, der in Österreich gem Art 17 EuUVO anerkannt wird, in einem österreichischen Verfahren Einmaligkeitswirkung entfaltet, ist daher nach rumänischem Recht zu beurteilen. Aufgrund des Richtervorbehalts bei Anwendung ausländischen Rechts (§ 16 Abs 2 Z 6 RpfliG) kann diese Beurteilung nicht von einem Rechtspfleger vorgenommen werden.</p>	17